

# Wilsdruffer Tageblatt

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend.  
Erscheint seit dem Jahre 1841.

**Amts-Blatt**



für die Amtshauptmannschaft Weissen, für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Forstrentamt zu Tharandt. Postfach-Ronto: Leipzig Nr. 2814.

Nr. 277

Sonntag den 30. November 1919

78. Jahrg.

## Amtlicher Teil.

### Hauschlachtungen.

Einer neueren Verordnung des Wirtschaftsministeriums zufolge ist bei der gespannten Lage der Fleischversorgung in Sachsen mit einer Aufhebung der bisherigen Vorschriften über die Schweineviertelabgabe in absehbarer Zeit nicht zu rechnen.

Nachstehend werden daher die hauptsächlichsten Bestimmungen über Hauschlachtungen zur Nachachtung zusammenfassend in Erinnerung gebracht:

1. Hauschlachtungen zum Zwecke der Selbstversorgung bedürfen nach wie vor der Genehmigung des Kommunalverbandes.
2. Gesuche um Genehmigung von Hauschlachtungen sind mindestens 10 Tage vor der beabsichtigten Hauschlachtung beim Kommunalverband einzureichen.
3. Die Genehmigung hat zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens 3 Monate, jüngere Kälber und Lämmer von ihrer Geburt an, gehalten hat.
4. Der Selbstversorger, der ein Schwein schlachten will, hat sich, wenn er mehrere Schweine hält, zur Abgabe eines mindestens gleich schweren Schweines, andernfalls zur Abgabe eines Schweineviertels, das mindestens den vierten Teil des festgestellten Schlachtgewichts wiegen muß, beim Nachsuchen um die Genehmigung zu verpflichten.
5. Die gleiche Abgabe hat zu erfolgen, wenn es sich um Notchlachtungen von Schweinen handelt und das bankwürdige Fleisch im eignen Haushalt verwendet werden soll.
6. Zur Abgabe hat zu gelangen das linke Vorderviertel des Schweines bis zur achten Rippe. Das Schweineviertel ist im ganzen abzugeben. Die Ablösung des Speckes ist daher unzulässig.
7. Als Uebnahmepreis gilt zurzeit:  
a) bei Abgabe eines ganzen Schweines 250 Mk. für den Zentner Lebendgewicht,  
b) bei Abgabe eines vorschriftsmäßigen Schweineviertels 3.50 Mk. für jedes Pfund Schlachtgewicht.

Die Genehmigung muß gemäß Vorschrift der Landesfleischstelle verlangt werden, wenn

- a) das Tier zur Hauschlachtung nicht rechtzeitig bei der Ortsbehörde vorangemeldet worden ist,
- b) der Selbstversorger mit Fleisch aus früheren Hauschlachtungen noch für längere Zeit versorgt ist,
- c) die Abgabe eines Schweineviertels oder eines gleich schweren Schweines aus früheren Hauschlachtungen noch nicht erfolgt ist.

Weiter ist nachstehendes zu beachten:

I. Die Ortsbehörden haben auf den Schlachtgesuchen anzugeben, ob die Voranmeldung rechtzeitig erfolgt und — nach erfolgter genauer Feststellung — ob für die letzte Hauschlachtung ein gleich schweres Schwein bzw. ein Schweineviertel abgegeben worden ist.

Gesuche, die diese Angaben oder die Verpflichtung unter Punkt 4 nicht enthalten, werden künftig ohne weiteres zurückgegeben.

II. Die bei Hauschlachtungen tätigen Fleischbeschauer haben jede vorgenommene Hauschlachtung sofort dem zuständigen Hauptfleischhändler mit Postkarte zu melden. (Postkartenvordrucke können hier entnommen werden.)

Der Genehmigungsschein zur Hauschlachtung ist vom Fleischbeschauer unmittelbar nach erfolgter Schlachtung sowie nach Eintragung des Schlachtortes und des Lebend- und Schlachtgewichts, das durch Wiegen genau festzustellen ist, an den Kommunalverband einzureichen. Weiter haben die Fleischbeschauer dem Schlachtenden noch am Tage der Schlachtung den Fleischbezugschein und die noch in dessen Besitze befindlichen Fleischmarken abzufordern und an die Ortsbehörde des Wohnortes des Schlachtenden abzuliefern.

Ferner werden die Fleischbeschauer angewiesen, unmittelbar bei der Schlachtung das

abzuliefernde Schweineviertel sicherzustellen, bzw. für dessen sofortige Ablieferung an den zuständigen Hauptfleischhändler Sorge zu tragen.

III. Die Hauptfleischhändler haben wöchentlich der Amtshauptmannschaft mitzuteilen, von wem Schweineviertel abgegeben worden sind und welches Gewicht die abgegebenen Viertel gehabt haben.

IV. Um den Fleischbeschauern die Einziehung der Fleischbezugscheine zu ermöglichen, wird den Fleischhändlern die Einbehaltung der Bezugscheine ihrer Kunden untersagt.

V. Die Vorsteher der Fleischversorgungsbezirke werden angewiesen, sich von Zeit zu Zeit davon zu überzeugen, daß Selbstversorger während der Zeit, in der sie mit Fleisch versorgt sind, in den Kundenlisten der betreffenden Fleischer gestrichen sind. Die Nichtziehung der Hauptfleischhändler zu diesen Nachprüfungen wird empfohlen. Hierbei wahrgenommene Unregelmäßigkeiten sind der Amtshauptmannschaft anzuzeigen.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß nach der neuen Verordnung des Reichswirtschaftsministeriums vom 28. Oktober 1919 (RWB. S. 1829) alle vorschriftswidrigen Hauschlachtungen jeder Art und entgegen den geltenden Bestimmungen vorgenommene Hauschlachtungen außer mit Geldstrafe auch mit Gefängnis zu bestrafen sind.

Weissen, am 27. November 1919.

Nr. 771 II L.

Kommunalverband Weissen Land.

### Fettversorgung.

Zur Erfüllung der räumlichen Butterlieferung nach Dresden kann in der Woche vom 1. bis 7. Dezember 1919 nur Margarine an die Versorgungsberechtigten verteilt werden. Sämtliche Butter ist durch die Orts sammelstellen an die Bezirks sammelstellen zu leiten.

Auf den Abschnitt Y der Landesfettkarte sind 130 Gramm Margarine und auf die Krankenbutterkarten 50 Gramm Margarine auszugeben.

Der Preis für 500 Gramm Margarine beträgt 5 Mk. 10 Pf.

Weissen, am 28. November 1919.

Nr. 75 II O

Kommunalverband Weissen Stadt und Land.

### Biehzählung.

Auf Grund der Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 11. November 1919 findet am 1. Dezember eine

#### Biehzählung

statt. Die Zählung erstreckt sich auf Pferde (ohne Militärpferde), Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Federvieh, zahme Kaninchen und auf die Arbeitsverwendung der Pferde. An die Zählung schließt sich eine schätzungsweise Ermittlung des Lebendgewichts der Rinder und Schweine an.

Die Aufnahme erfolgt mittels Ortslisten nach dem Stande in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 1919.

Die Beteiligten wollen den mit der Nachprüfung Beauftragten des Stadtrats in zweckdienlicher Weise Auskunft erteilen.

Wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Wilsdruff, am 29. November 1919.

1071

Der Stadtrat.

### Berkauf von Brenntorf

findet bis auf weiteres jeden Mittwoch in der städtischen

Ziegelei von 9—12 Uhr statt.

Wilsdruff, am 29. Nov. 1919.

1073

Der Stadtrat — Ortskohlenstelle.

# Kriegserklärung Lettlands an Deutschland.

## Kleine Zeitung für eilige Leser.

An Ihrer Antwortnote vermahnt sich die Reichsregierung entschieden gegen die krasseste Auffassung über die Natur der Kriegserklärungen.

In der Reichsregierung ist bezüglich des Vertriebsverwehres eine neue Kritik einsetzend, daß ein Teil des Gesekes mit den bürgerlichen gegen die Stimmen der beiden sozialistischen Parteien unanständig worden ist.

Die Regierung warnt vor Inanornahme ererbter Notstandsarbeiten, da keine Reichsmittel mehr zur Verfügung stehen.

Die Reichsregierung ist mit der Organisation einer umfangreichen Hilfsaktion für Osterreich beschäftigt.

Die Meldung von einer angeblichen neuen Verkehrsverwehrt wird amtlich in Wehre gestellt.

Der in Berlin verammelte Deutsche Landwirtschaftsrot macht zum Vorkommenden einstimmig die früheren preussischen Landwirtschaftsminister u. Schwarzmer-Weiser.

Die lettische Regierung hat in Berlin erklären lassen, daß sie sich als im Kriegszustand mit Deutschland befänglich bekennt.

Eine Handelsnote besagt, auf Beschluß Frankreichs werden für die Erfüllung der Waffenhilfsverpflichtungen Eisenarbeiten von Deutschland verlangt werden.

## Ausverkauf.

In der hochgenannten Stimmung der ersten Kriegsmomente, wo wir aus der Fülle unseres Reichstums heraus unsere Frontsoldaten mit Bergen von Schokolade und Wollwaren und anderen Dingen überschütteten, kann uns auch im Traume nicht der Gedanke, daß wir eines Tages für all unser Geld nichts mehr kaufen könnten, fast belustigt erleben man dann das allererste Ansehen nach irgendwelchen Waren. „Aleschen Reht nach Müdensett!“ stand einmal auf dem Entschuldigungsstempel für ein kleines Schullind, und die ganze Klasse lachte, das ganze Städtchen lachte.

Das Vahren ist uns im Laufe der Jahre und insbesondere in dem einen Kohlenwinter vergangen. Wir, die wir im Felde standen, verzichteten auf Viebesgaben, schickten statt dessen heim, was wir brauchen noch kaufen konnten. Zu Hause gingen die Vorräte des Landes zu Ende. Nur eine eiserne Organisation verschaffte der kämpfenden Truppe noch das übrige, daß sie „Essen und Trinken, Kleider und Schuh“ bekam. Nun ist der Krieg zu Ende gegangen, die ungeheuren Vorräte für seine noch jahrelange Fortführung sind, soweit sie nicht an belgische, polnische und sonstige Schieber um einen Poppenstiel überlassen wurden, wieder bez. Soldat auseinander. www

Auslande sind in der ersten Zeit, in der die deutsche Mark noch den Wert aus der Zeit des alten Reiches beiaß, auch in Fülle Waren hinzugelommen, wir erleben in diesem Sommer eine fühlbare Erleichterung. Nun ist auch die Vorüber. Der Warenhunger wird wieder übermächtig, aber an unseren Lägern tätigen sich vor allem Ausländer, die ihr „gutes“ Geld glänzend verwerten können und aufkaufen, was bei uns überhaupt noch zu kaufen ist. Neben jeder einzelne Deutsche kann heute dafür schon Beispiele aus eigener Erfahrung beibringen. Ich brauche einen neuen Ausgußeimer aus weißem Stringit für mein Schlafzimmer, weil der alte zerbrochen ist. In den Sondergeschäften wie in den Warenhäusern finde ich keinen mehr. Das Geschirr verschwindet, das Leder, die Wäsche, die Kleider, die Möbel verschwinden, dazu unzählige andere Dinge.

Was nicht verschwinden kann, das sind unsere Häuser und Hotels, unsere Bergwerke und Fabriken, unsere Güter und Wälder. Von diesen, den Wäldern, kann man allerdings auch nur noch mit Einschränkung von ihrem Bestande sprechen. Es wird auch da schon Raubbau betrieben; man entnimmt ihnen im Widerspruch zu jeder geregelten Forstwirtschaft übermäßig Holzmaterial für uns und Grubenholz für das Ausland. Der Umfang der Raubbau ist so erschreckend, daß wir, wenn es so fortgeht,